

7 K 39/21



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. August 2026, 10:00 Uhr,**

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im **Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach Blatt 8392**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 250/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Dietzenbach	7	247/26	Bauplatz, auf dem Schnatzrod	818

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Keller- und Hobbyraum), im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2 bezeichnet.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 09.08.2021.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 357.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung im Erdgeschoss eines 2-geschossigen Wohnhauses (postalisch: Rotdornweg 24) mit insgesamt vier Wohneinheiten

Aufteilung:

Wohn- und Esszimmer, zwei Zimmern, Diele, Flur, Küche, Gäste-WC, Bad, Flur und Terrasse nebst Hobbyraum und Kellerraum im Kellergeschoss

Baujahr ca. 1972

Wohnfläche: ca. 128,86 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **079295001143**.

Schweiger  
Rechtspflegerin